

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu den dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Streitsachen vor dem  
Bundesverfassungsgericht 2 BvE 1/99, 2 BvE 2/99 und 2 BvE 3/99**

### **A. Problem**

Der Unterbezirk Krefeld der SPD und die dortigen Kreisverbände der CDU und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben vor dem Bundesverfassungsgericht beantragt festzustellen, dass die durch das Wahlkreis-Neueinteilungsgesetz vorgenommene Zuordnung des Gebietes der kreisfreien Stadt Krefeld zu zwei Wahlkreisen die verfassungsmäßigen Rechte der Antragsteller verletzt. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Deutschen Bundestag die Antragschriften zugeleitet und ihn gebeten, Stellung zu nehmen.

### **B. Lösung**

Der Rechtsausschuss empfiehlt einstimmig, in diesen Verfassungsstreitverfahren eine Stellungnahme abzugeben.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Kosten für die Prozessvertretung.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

1. in den verfassungsgerichtlichen Verfahren 2 BvE 1/99, 2 BvE 2/99 und 2 BvE 3/99 eine Stellungnahme abzugeben,
2. den Präsidenten zu bitten, einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen, der den Deutschen Bundestag in diesen Verfahren vertritt.

Berlin, den 28. Juni 2000

### **Der Rechtsausschuss**

**Dr. Rupert Scholz**

Vorsitzender und Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Dr. Rupert Scholz

Der Unterbezirk Krefeld der SPD und die dortigen Kreisverbände der CDU und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben jeweils mit Schreiben vom 5. Januar 1999 beim Bundesverfassungsgericht gegen den Deutschen Bundestag ein Organstreitverfahren eingeleitet, mit dem sie die Feststellung begehren, dass die durch das Wahlkreis-Neueinteilungsgesetz vom 1. Juli 1998 (BGBl. I S. 1698) vorgenommene Wahlkreiseinteilung für das Gebiet der kreisfreien Stadt Krefeld die Antragsteller in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt.

Im Einzelnen beantragen sie jeweils festzustellen:

„Der Deutsche Bundestag hat durch das Gesetz zur Neueinteilung der Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 1. Juli 1998 die Rechte des Antragstellers gemäß Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes und gemäß dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 3 des Grundgesetzes verletzt.

Die in dem Gesetz zur Neueinteilung der Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag festgelegte Aufteilung des Gebietes des Antragstellers (Gebiet der Stadt Krefeld) in zwei Teile unter Zuordnung seines nordwestlichen Gebietsteils zu dem Wahlkreis Nr. 115 und seines südöstlichen Gebietsteils zum Wahlkreis Nr. 111 behindert den Antragsteller in seiner Mitwirkung an der politischen Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland für seine Mitglieder und die Bürger der Stadt Krefeld. Der Antragsteller kann aufgrund dieser gesetzgeberischen Maßnahme nicht mit Aussicht auf Erfolg eigene Kandidaten nach § 5 des Bundeswahlgesetzes (Direktkandidaten) und nach § 6 des Bundeswahlgesetzes (Landessitze) nominieren und durchsetzen, die die politischen Anliegen der Mitglieder des Antragstellers und der Bürger der Stadt Krefeld repräsentieren und vertreten.“

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Deutschen Bundestag die Antragschriften mit Schreiben vom 23. Mai 2000 zugeleitet und ihn gebeten, bis zum 31. Juli 2000 zu den Anträgen Stellung zu nehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 56. Sitzung vom 28. Juni 2000 die Verfassungsstreitsachen beraten und einstimmig in Abwesenheit der Vertreterinnen der Fraktion der PDS beschlossen, dem Plenum zu empfehlen, in den Verfassungsstreitverfahren eine Stellungnahme abzugeben, und den Präsidenten zu bitten, einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Berlin, den 28. Juni 2000

**Dr. Rupert Scholz**

Berichterstatter

